



Satzungen

ÖTB Turnverein Kirchdorf an der Krems 1884

1. Name und Sitz, Abzeichen und Verbandsangehörigkeit

- 1.1. Der Verein führt den Namen „ ÖTB Turnverein Kirchdorf an der Krems 1884 (kurz „ÖTB Kirchdorf“).
- 1.2. Der ÖTB Kirchdorf hat seinen Sitz in Kirchdorf. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Stadtgebiet von Kirchdorf sowie auf die umliegenden Gemeinden und auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.
- 1.3. Der Verein ist berechtigt die Traditionsfahne aus dem Jahre 1909, Wimpel und Abzeichen zu führen.
- 1.4. Der Verein ist Mitglied des Österreichischen Turnerbundes, Landesverband Oberösterreich (kurz ÖTB OÖ) und damit auch des Österreichischen Turnerbundes (kurz ÖTB) sowie des Allgemeinen Sportverbandes Oberösterreich (kurz ASVOÖ). Abhängig von der Art der vom Verein gebildeten Abteilung kann der Verein den hierfür entsprechenden Fachverbänden der Landessportorganisation Oberösterreich (kurz LSOÖ) angehören.

2. Zweck

- 2.1. Der Zweck des ÖTB Kirchdorf ist die Förderung und Erhaltung der Gesundheit der Mitglieder durch Sport und Pflege des österreichischen Brauchtums. Der ÖTB Kirchdorf fördert daher den Breitensport, den Gesundheits- bzw. Behindertensport sowie den Spitzensport.



- 2.2. Der ÖTB Kirchdorf bekennt sich zur demokratischen Verfassung, Freiheit, Unabhängigkeit und Unteilbarkeit der Republik Österreich.
- 2.3. Der ÖTB Kirchdorf ist parteipolitisch neutral und unabhängig und verfolgt keine parteipolitischen Ziele.
- 2.4. Der ÖTB Kirchdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, seine Tätigkeit ist nicht auf das Erzielen von Gewinn gerichtet.

3. Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1. Förderung von sportlichen Aktivitäten
- 3.2. Förderung von Kindern und Jugendlichen.
- 3.3. Die Organisation und Teilnahme an Sportfesten, Wettkämpfen, Lagern, Zusammenkünften, Vorträge, Lehrgänge und Exhibitions.
- 3.4. Öffentlichkeitsarbeit und die Verwendung von Druckschriften, elektronischen Informationsmedien, wie Internetauftritte und Sozialen Medien.
- 3.5. Die Ausbildung und Fortbildung des sportlichen und administrativen Hilfs- und Leitungspersonals.
- 3.6. Die Errichtung, Erhaltung und Miete von Sportstätten und Vereinslokalen aller Art.
- 3.7. Abschluss von kollektiven Versicherungen

4. Materielle Mittel werden aufgebracht durch:

- 4.2. Aufnahmegebühren und Beiträge der Mitglieder, deren Höhe beschließt die Hauptversammlung. Abteilungsbeiträge und deren Höhe beschließt der Vorstand.
- 4.2. Beiträge der Unterstützer.
- 4.3. Sammlungen, Vermächtnisse, Schenkungen und sonstige Zuwendungen.



- 4.4. Sponsorbeiträge, Inseraten- und Werbeeinnahmen.
- 4.5. Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen und aus der Teilnahme an Veranstaltungen anderer Organisationen und Institutionen.
- 4.6. Vermögensverwaltung (zB Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen sowie aus Vermietung und Verpachtung)

5. Vereinsmitglieder

- 5.1. Sämtliche nachstehende personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.
- 5.2. Der Verein besteht aus jenen Mitgliedern, die in den nachfolgenden Bestimmungen näher definiert sind.
- 5.3. Ordentliche Mitglieder sind jene Mitglieder, die mit allen Rechten und Pflichten am Vereinsgeschehen beteiligt sind. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen unabhängig von Geschlecht, Alter, Beruf, etc. werden, die die gegenständlichen Statuten anerkennen.
- 5.4. Außerordentliche Mitglieder sind jene Mitglieder, die entweder mit vollen oder mit eingeschränkten Rechten und Pflichten am Vereinsgeschehen teilnehmen. Außerordentliche Mitglieder sind entweder Unterstützer, Ehrenmitglieder (inkl. Ehrenobmänner) oder Gäste.
 - 5.4.1. Unterstützer kann jede volljährige, natürliche oder auch juristische Person werden, die sich in finanzieller Hinsicht für den Verein einsetzt.
 - 5.4.2. Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die bereits Mitglied ist und sich in ideeller Hinsicht überdurchschnittlich für die Vereinstätigkeit eingesetzt hat. Derartige Personen können über Antrag des Vereinsvorstandes von der Jahreshauptversammlung zum Ehrenmitglied oder Ehrenobmann ernannt werden.
 - 5.4.3. Gäste sind alle natürlichen Personen, die mit Zustimmung des Vorstandes vorübergehend am Sportbetrieb teilnehmen.

6. Aufnahme der Mitglieder



- 6.1. Mitglied kann jede natürliche Person, die sich zu einem freien, unabhängigen und demokratischen Österreich bekennt.
- 6.2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach entsprechendem Vorschlag des jeweiligen Abteilungsleiters endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 6.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.
- 6.4. Für die Aufnahme als ordentliches bzw. innerhalb der außerordentlichen Mitglieder als Unterstützer und Gästen ist ein Stammbblatt auszufüllen. Das Stammbblatt ist zugleich mit der Abbuchungserklärung für den Mitgliedsbeitrag und den Abteilungsbeitrag handschriftlich zu unterfertigen.
- 6.5. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten oder des eingesetzten Sachwalters. Voraussetzung und durch die handschriftliche Fertigung auf dem Stammbblatt zu bestätigen. Das Stammbblatt ist zugleich mit der obligaten Abbuchungserklärung für den Mitgliedsbeitrag und den Abteilungsbeitrag handschriftlich zu unterfertigen. Der Unterfertigende hat die Solidarhaftung für den Mitgliedsbeitrag des Minderjährigen zu übernehmen.

7. Rechte der Mitglieder

- 7.1. Alle Mitglieder haben das Recht, bei Vereinsaktivitäten und Vereinsveranstaltungen anwesend zu sein.
- 7.2. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, die Leistungen jener Abteilungen Vereines in Anspruch zu nehmen, dem sie zugeordnet sind und dessen Abteilungsbeitrag sie ordnungsgemäß entrichtet haben soweit sie diese entrichten müssen.
- 7.3. Soweit dem ordentlichen Mitglied das aktive Wahlrecht nach den bundesgesetzlichen Vorschriften zukommt, besitzen sie auch das aktive und passive Wahlrecht in der Hauptversammlung. Innerhalb der außerordentliche Mitglieder haben die Gäste kein Wahlrecht.



- 7.4. Unterstützer und Gäste können die vom Vereinsvorstand beschlossenen Möglichkeiten nutzen.
- 7.5. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vereinsvorstand die Ausfertigung der aktuellen Satzungen zu verlangen. Die aktuellen Satzungen sind auch auf der Vereinshomepage öffentlich zugänglich.
- 7.6. Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vereinsvorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- 7.7. Wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vereinsvorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information binnen 4 Wochen zu geben.

8. Pflichten der Mitglieder

- 8.1. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines bzw. den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern, sowie alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Vereinszweck leiden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.
- 8.2. Die ordentlichen Mitglieder und innerhalb der außerordentlichen Mitgliedern die Unterstützer sind zur ordnungsgemäßen Entrichtung des Mitgliedsbeitrages sowie des Abteilungsbeitrages verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag kann durch Beschluss der Hauptversammlung nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt werden.

Der Mitgliedsbeitrag kann durch Beschluss des Vorstandes nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt werden.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

9. Beendigung der Mitgliedschaft

- 9.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod des Mitglieds.



- 9.2. Der Austritt kann von jedem Mitglied - bzw. seinem Vertreter - unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende jedes Sportjahres (das ist der 31. 7. eines jeden Jahres) erfolgen. Die formfreie schriftliche Abmeldung kann entweder auf postalischem Wege an die offizielle Vereinsadresse oder per Mail an die offizielle Vereins-Mailadresse erfolgen. Die aktuellen Adressen sind aus dem Internetauftritt des Vereines ersichtlich.
- 9.3. Der Vorstand kann ein Mitglied auf Vorschlag des jeweiligen Abteilungsleiters ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von 30 Tagen mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Mitgliedschaft ist nach diesen Fristen automatisch erloschen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 9.4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand in folgenden Fällen beschlossen und verfügt werden:
- 9.4.1. bei grober oder bei wiederholter Verletzung der Mitgliedspflichten,
- 9.4.2. bei unehrenhaftem Verhalten gegenüber dem Verein oder dessen Mitgliedern,
- 9.4.3. wegen Beeinträchtigung oder Schädigung des Vereinszweckes.
- 9.5. Vor dem geplanten Ausschluß ist dem Mitglied der zu begründende Ausschließungsbeschluss mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen. Eine Frist von 14 Tagen ab Zustellung zur Stellungnahme ist zu gewähren.
- 9.6. Binnen 2 Wochen nach Zustellung eines erfolgten Ausschlusses kann eine begründete Berufung mittels eingeschriebenen Brief an den Vereinsvorstand zu Händen des Obmannes gerichtet werden. Dieser hat die Berufung binnen 2 Wochen mit einer Berufungsbeantwortung der vom Obmann ehestens einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, ab Zugang des schriftlichen Beschlusses ruhen sämtliche Mitgliedsrechte.

10. Vereinsorgane



- 10.1. Hauptversammlung
- 10.2. Vorstand
- 10.3. Abteilungen
- 10.4. Rechnungsprüfer
- 10.5. Vereinsschiedsgericht

11. Einberufung und Beschlussquoren der Hauptversammlung

- 11.1. Die ordentliche Hauptversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, welche vom Vereinsvorstand jährlich einzuberufen ist.
- 11.2. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen abzuhalten:
 - 11.2.1 auf Beschluß des Vereinsvorstandes,
 - 11.2.2. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - 11.2.3. auf Verlangen der Rechnungsprüfer,
 - 11.2.4. in Fällen der Bestellung eines Kurators siehe Punkt 13.2.
- 11.3. Die Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens 15 Werktage vor dem Termin schriftlich auf postalischen Wege oder per E-Mail an die vom Mitglied im Stammbuch bekanntgegebenen E-Mail-Adresse zu erfolgen. Die schriftliche Einladung kann auch in einer Vereinszeitung erfolgen; diesfalls ist der Erscheinungstermin für die Rechtzeitigkeit maßgeblich. Das gleiche gilt auch für die Veröffentlichung auf der Internetseite oder des Auftrittes des Vereines in Sozialen Medien.
- 11.4. Selbständige Anträge, das sind solche, die sich nicht auf einen bekanntgegebenen Tagesordnungspunkt beziehen, sind spätestens 5 Werktage vor dem Termin schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie können entweder auf postalischem Wege an die offizielle Vereinsadresse oder per



Mail an die offizielle Vereins-Mailadresse erfolgen. Die aktuellen Adressen sind aus dem Internetauftritt des Vereines ersichtlich.

- 11.5. Gültige Beschlüsse können nur zu bekannt gegebenen Tagesordnungspunkten, sowie zu den ordnungsgemäß eingelangten selbständigen Anträgen gefasst werden.
- 11.6. Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Vereinsmitglieder und von den außerordentlichen Vereinsmitgliedern die Unterstützer und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 11.7. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 11.8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen soweit nicht eine der folgenden Ausnahmen zutrifft:
 - Änderung des Statuts des Vereins
 - Auflösungsbeschluss des VereinsDiese Beschlüsse bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 11.9. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.
- 11.10. Die von der Hauptversammlung gewählten Vorstandsmitglieder sind bis zur Kooptierung eines Nachfolgers oder bis zur nächsten Hauptversammlung in ihrem Amt. Der allfällige Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist schriftlich dem Vorstand bekannt zu geben. Der geschlossene Rücktritt des gesamten Vorstands ist ausschließlich im Rahmen einer Hauptversammlung zulässig. In jedem Fall bleibt der Obmann bis zur wirksamen Neuwahl im Amt.

12. Aufgaben der Hauptversammlung



- 12.1. Genehmigung der Tagesordnung
- 12.2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses des Vorstandes
- 12.3. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- 12.4. Entlastung des Kassiers und damit des Vorstandes
- 12.5. Beschlussfassung über den Voranschlag
- 12.6. Enthebung und Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer. Sofern nichts anderes beantragt bzw. beschlossen wird, kann die Wahl - mit Ausnahme des Obmanns – im Block durchgeführt werden.
- 12.7. Enthebung und Wahl der Rechnungsprüfer.
- 12.8. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- 12.9. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder und Unterstützer
- 12.10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des
- 12.11. Beratung und Beschlussfassung über Fragen der Tagesordnung und rechtzeitig eingebrachte, selbständige Anträge.
- 12.12. Endgültige Abstimmung über eine Berufung eines Mitgliedes. Es ist nur über die Ablehnung oder Stattgabe einer Berufung zu entscheiden.

13. Vorstand



- 13.1. Der Vorstand besteht aus den Abteilungsleitern der drei mitgliederstärksten Abteilungen, und zwei weiteren Mitgliedern. Aus diesem Personenkreis wird der Obmann, zwei Stellvertreter, der Kassier und der Schriftführer bestimmt. Die Funktionsdauer des Vorstands endet mit der nächsten erfolgten Vorstandswahl.
- 13.2. Für die Nominierung eines Wahlvorschlages des Vorstandes bilden die Abteilungsleiter des Vereines das Wahlkomitee
- 13.3. Das Wahlkomitee konstituiert sich rechtzeitig vor der ordentlichen Hauptversammlung. Der Vorstand hat die Mitglieder des Wahlkomitees dazu in schriftlicher Form oder per Email (an die dem Verein bekannt gegebenen Mailadresse des Mitgliedes) zu informieren.
- 13.4. Das Wahlkomitee hat einstimmig einen Wahlvorschlag zu erstellen, in dem die Funktion des Obmannes, des Schriftführers und das Kassiers einzelnen Personen des Wahlvorschlages zugewiesen ist.
- 13.5. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, solange die Mehrheit des Vorstands gewählte Mitglieder sind; der Obmann kann durch Kooptation nicht ersetzt werden. Der Schriftführer, der Kassier sind bei Verhinderung von ihren Stellvertretern zu vertreten.
- 13.6. Der Vorstand wird je nach Bedarf vom Obmann schriftlich oder mündlich einberufen, jedenfalls aber einmal pro Quartal. Der Vorstand kann auch weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.
- 13.7. Der Obmann führt den Vorsitz. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit 4/5 Stimmenmehrheit. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

14. **Aufgaben des Vorstands**

- 14.1. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht einem anderen Vereinsorgan bzw. einem Abteilungsleiter zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:



- 14.1.1. Strategische Ausrichtung des Gesamtvereins,
- 14.1.2. Änderungsvorschläge der Satzungen,
- 14.1.3. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung,
- 14.1.4. Umsetzung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- 14.1.5. Strategische Entwicklung des Vereinsvermögens unter Berücksichtigung von § 20
- 14.1.6. Erstellung des Vereinsbudgets, Erstellung eines Vorschlages für der Mitgliedsbeiträge unter Berücksichtigung von § 19 und 20
- 14.2. Der Vorstand kann Entscheidungen bis auf Widerruf einzelnen Personen übertragen.
- 14.3. Der Obmann führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand
- 14.4. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers; in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers.
- 14.5. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung von mindestens drei anderen Vorstandsmitgliedern, wobei jenes Mitglied, das das Rechtsgeschäft abschließen möchte nicht stimmberechtigt ist.
- 14.6. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den im Punkt 14.4. genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.



- 14.7. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan
- 14.8. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

15. Rechnungsprüfer

- 15.1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, und dürfen nicht Abteilungsleiter sein.
- 15.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vereinsvorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 15.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

16. Abteilungen

- 16.1. Der Verein ist organisatorisch entsprechend der jeweiligen Sportart in Abteilungen gegliedert. Die Definition und Begründung einer Abteilung obliegt dem Vorstand.
- 16.2. Die einzelnen Abteilungen sind im Rahmen der Vereinsstatuten in organisatorischer, personeller und finanzieller Hinsicht innerhalb der Budgetierung autonom.
Die Organisation des Sportbetriebs obliegt dem Abteilungsleiter, soweit sie den Sportbetrieb anderer Abteilungen nicht einschränkt. Der Vorstand hat bei Verletzungen der gesetzlichen Bestimmungen einzugreifen.
- 16.3. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter, in dessen Verhinderung von



seinem Stellvertreter geführt.

- 16.4. Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung gegenüber dem Vorstand.
- 16.5. Jede Abteilung ist berechtigt innerhalb der Abteilung eigene Organisationsrichtlinien festzulegen, soweit diese Richtlinien nicht der Vereinssatzung widersprechen. Die Organisationsrichtlinien bzw. deren abgeänderte Versionen sind dem Vereinsvorstand bekannt zu geben. Organisationsrichtlinien können nur mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der wahlberechtigten Abteilungsmitglieder beschlossen bzw. abgeändert werden.
- 16.6. Erkennt der Vereinsvorstand einen Widerspruch der Organisationsrichtlinien gegenüber den Vereinssatzungen hat er dies dem Abteilungsleiter bekannt zu geben. Die Organisationsrichtlinien sind binnen zwei Monaten abzuändern
- 16.7. Auf Verlangen eines Drittels der Abteilungsmitglieder hat der Abteilungsleiter binnen vier Wochen eine Abteilungsversammlung einzuberufen.

17. Wahl des Abteilungsleiters

- 17.1. Die Abteilungsleiter werden nach den Bestimmungen der Organisationsrichtlinien der jeweiligen Abteilung gewählt. Der Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter wird dem Vorstand unverzüglich namhaft gemacht.

18. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Abteilungsleiters

- 18.1. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Abteilungsleiter werden per Vorstandsbeschluss definiert.

19. Mitgliedsbeiträge

- 19.1. Die Vereinsmitglieder haben folgende Beiträge zu entrichten
- 19.1.1. Mitgliedsbeitrag Gesamtverein. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Hauptversammlung nach Vorschlag des Vereinsvorstandes festgesetzt.



- 19.1.2. **Abteilungsbeitrag.** Der Abteilungsbeitrag wird von der Abteilungsversammlung nach Vorschlag des Abteilungsleiters festgesetzt.
- 19.2. Der Gesamtbetrag wird durch den Vereinskassier dem jeweiligen Mitglied vorgeschrieben.
- 19.3. Der Vereinskassier überweist nach Eingang der Gesamtbeiträge die Summe aller eingegangener Beiträge auf das jeweilige Abteilungskonto.

20. Rechnungswesen und Finanzen

- 20.1. Der Vereinsvorstand hat das Rechnungswesen so zu organisieren, dass die jeweiligen Abteilungen als gesonderte Profit-Center geführt werden. Weiters wird ein gesonderter Rechnungskreis für den Gesamtverein unter Außerachtlassung der Abteilungen geführt. Aus diesen Rechnungskreisen hat der Vereinskassier jeweils einen Rechnungsabschluss inkl. Vermögensverzeichnis iS des Vereinsgesetzes zu erstellen.
- 20.2. Für den Gesamtverein wird ein Girokonto geführt. Jede Abteilung kann ein gesondertes Girokonto führen. Für die Gesamtvereinskonto ist der Obmann mit dem Kassier bzw. deren Stellvertreter, für das Abteilungskonto der Abteilungsleiter mit dem Kassier bzw. deren Stellvertreter zeichnungsberechtigt.
- 20.3. Banküberweisungen vom Gesamtvereinskonto können nur in Zusammenwirken von Vereinskassier und Vereinsobmann, im Falle der Verhinderung einer der beiden Personen kann die Überweisung nur gemeinsam mit dem Obmannstellvertreter durchgeführt werden.
- 20.4. Überweisungen von den Abteilungs-Girokonten können nur in Zusammenwirken von Abteilungsvorstand und Vereinskassier, in Abwesenheit des Abteilungsleiters durch dessen Stellvertreter, in Abwesenheit des Vereinskassiers durch den Obmannstellvertreter durchgeführt werden.
- 20.5. Der Vereinsvorstand hat einen Reservefond für unerwartete Ausgaben bzw. Investitionen zu bilden.
- 20.6. Soweit der gebildete Reservefond für Investitionen verwendet werden soll,



die nur einzelnen Abteilungen zu Gute kommt, stimmt über deren Verwendung der Vorstand mit einer qualifizierten Mehrheit von 4/5 ab.

20.7. Der Reservefond ist auf einem gesonderten Vereinskonto zu führen.

21. Schiedsgericht

21.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

21.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Obmann binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Obmann innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

21.3 Das Schiedsgericht kann den Parteien die Durchführung einer Mediation empfehlen, aber nicht anordnen. Wenn ab schriftlicher Anregung durch das Schiedsgericht die Parteien sich nicht binnen Monatsfrist auf eine Mediation einigen, beginnt das Verfahren gemäß Punkt 21.4. Für die Dauer der Mediation ruht ein Schiedsverfahren. Das allfällige Scheitern hat jedenfalls eine Partei, eine Einigung beide Parteien dem Schiedsgericht mitzuteilen. Damit ist die Funktion des Schiedsgerichtes beendet

21.4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung sind vereinsintern endgültig. Die Schiedsgerichtsentscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Vorstand zu übermitteln.



22. Auflösung, Aufhebung und Wegfall des begünstigten Vereinszwecks
- 22.1. Die Auflösung des Vereins kann von der ordentlichen Hauptversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 22.2. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder in der Hauptversammlung vertreten, so kann die Auflösung nur von einer innerhalb vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in der Hauptversammlung vertretenen Stimmen beschlussfähig. Darauf ist in der Einladungsschrift hinzuweisen.
- 22.3. Bei der freiwilligen Auflösung des Vereins hat die den Beschluss fassende Hauptversammlung einen Abwickler für das Vereinsvermögen zu bestellen und über die Verwendung des nach Abwicklung der Vereinsgeschäfte verbleibenden Vermögens im Sinne 17.4. zu beschließen.
- 22.4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls im Sinne der §§ 34 ff. BAO für begünstigte Zwecke zu verwenden. Soweit in diesem Rahmen möglich und erlaubt, muss es für die im Punkt 2, 3 und 4 angeführten Zwecke verwendet werden.

Kirchdorf an der Krems, am 4. November 2015